

16.11.99**Empfehlungen
der Ausschüsse****Fz - Wi**zu **Punkt** der 745. Sitzung des Bundesrates am 26. November 1999

**Gesetz zur Bereinigung von steuerlichen Vorschriften
(Steuerbereinigungsgesetz 1999 - StBereinG 1999)**Bei
Annahme
von Ziff. 1
entfällt
Ziff. 3.

1. Der **Wirtschaftsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes mit dem Ziel der grundlegenden Änderung bzw.
Ergänzung insbesondere in Artikel 1 (Einkommensteuergesetz) einberufen
wird.

Begründung:

Mit dem vorliegenden Gesetz setzt die Bundesregierung ihre falsche Politik gegen günstigere Voraussetzungen für mehr Investitionen in Deutschland fort. Die Steuersätze und die effektive Steuerbelastung sind in Deutschland zu hoch. Nur eine durchgehende und spürbare Steuerentlastung für alle schafft die notwendigen Freiräume für beschäftigungswirksame Investitionen.

Das sogenannte Steuerbereinigungsgesetz steht im Widerspruch zur erklärten Zielsetzung der Bundesregierung, nämlich durch Vereinfachung und Steuersenkungen zu mehr Investitionen anzureizen und dadurch zu mehr Arbeitsplätzen beizutragen. Durch erneute Änderungen und zum Teil Verschärfungen verfehlter Regelungen des sog. Steuerentlastungsgesetzes 1999/2000/2002 wird das deutsche Steuerrecht noch weiter kompliziert und so unberechenbar wie nie zuvor. Dadurch wird die Wettbewerbsposition der deutschen Volkswirtschaft geschwächt.

Im Vermittlungsverfahren sollen insbesondere folgende Regelungen mit dem Ziel ihrer Abschaffung bzw. investitionsfreundlichen Ausgestaltung überarbeitet werden:

Ausgeliefert am 16. NOV. 1999

Verlustabzug (§ 2, 2b, 10d EStG):

Die Beschränkungen bei der Verlustverrechnung müssen rückgängig gemacht werden. Andernfalls bleiben Kapitalanleger insbesondere aus dem Wohnungsbau fern. Beim Verlustrücktrag muss die alte Regelung mit einem Rücktragsvolumen von 10 Mio. DM bis zu einem Zeitraum von 2 Jahren als Minimum wiederhergestellt werden. Der Verlustrücktrag ist die wichtigste mittelstandspolitische Komponente im gesamten Steuerrecht, da er in kritischen Verlustphasen einen sofortigen Liquiditätszufluss verschafft. Vor allem Betriebe mit großer Konjunktorempfindlichkeit oder hohem Innovationsgrad sind darauf angewiesen. Unter den wichtigsten Konkurrenzländern ist ein betragsmäßig unbegrenztes Rücktragsvolumen für 3 Jahre Standard.

Bilanzänderung (§ 4 Abs. 2 S.2 EStG):

Das Verbot der Bilanzänderung benachteiligt zu Unrecht bilanzierende Unternehmen, während bei einer Gewinnermittlung durch Einnahme-Überschussrechnung (§ 4 Abs. 3 EStG) wie auch bei den Überschusseinkünften eine Änderung von Wahlrechten im Besteuerungsverfahren grundsätzlich bis zur Bestandskraft der Veranlagung möglich bleibt.

Schuldzinsenabzug (§ 4 Abs. 4a EStG):

Die durch das sog. Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 eingefügten Regelungen zum Schuldzinsenabzug im Zweikontenmodell führen auch in der modifizierten Fassung des Gesetzesbeschlusses zu einer wirtschaftlich ungerechtfertigten Einschränkung des Betriebsausgabenabzugs und sind zudem äußerst kompliziert.

Einschränkung der Teilwertabschreibung (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 u. 2 EStG):

Die Beschränkung ist rückgängig zu machen. In der Praxis ist mit der Beschränkung der Teilwertabschreibung in vielen Fällen ihre versteckte Abschaffung und damit eine untragbare Besteuerung von Scheingewinnen zu befürchten. Die geforderte dauerhafte Wertminderung bedeutet für viele Unternehmen ein unkalkulierbares Risiko.

[] = 2. Lebensversicherungen (§§ 10 Abs. 1, 20 EStG):

Mit der vorgesehenen Besteuerung der Kapitallebensversicherung wird die Chance versäumt, ein Gesamtkonzept zur Strukturreform des Alterssicherungssystems zu entwickeln. Dazu gehört zum einen die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung. Zum anderen zählt hierzu die Neuregelung der Besteuerung der Altersbezüge, die im Übrigen voraussichtlich noch in diesem Jahr vom Bundesverfassungsgericht erneut angemahnt werden wird.

Zugleich wird mit der geplanten Gesetzesänderung der Aufbau der privaten Altersversorgung erschwert. Sie widerspricht damit allen Beteuerungen der Bundesregierung, die private Vorsorge fördern zu wollen, um die gesetzliche Rentenversicherung zu entlasten. Statt die Rahmenbedingungen für Kapitallebensversicherungen zu verschlechtern, müssen den Bürgern auf breiter Basis Anreize zur Eigenvorsorge gegeben werden.

Dies bedeutet, dass in Artikel 1 die Nummern 6, 10 und 30 Buchstabe f zu streichen sind.]

Betriebsaufgabe und -veräußerung (§§ 17 und 34 EStG):

Die Streichung des halben Steuersatzes für Betriebsveräußerungserlöse muss für echte Betriebsveräußerungen aufgehoben werden. Dabei sollte der halbe Steuersatz nur einmal im Leben und erst ab 55 Jahre oder bei vorzeitiger Berufsunfähigkeit gewährt werden. Die Streichung belastet die Altersvorsorge mittelständischer Betriebsinhaber stark. Gleiches gilt für die Herabsetzung der wesentlichen Beteiligung nach § 17 EStG. Betriebsinhaber, die bisher konsequent in das Unternehmen investiert haben, werden jetzt dafür bestraft. Darüber hinaus werden die in großer Zahl anstehenden Unternehmensübergänge zusätzlich erschwert. Der halbe Steuersatz bzw. ähnliche Regelungen für Betriebsveräußerungen sind international die Regel.

Sparerfreibetrag (§ 20 Abs. 4 EStG):

Die vorgesehene Halbierung ist rückgängig zu machen. Andernfalls würden die Sparneigung und die private Altersvorsorge belastet. Eine Halbierung erkennt, dass Spareinkommen stets durch Inflation an Wert verlieren und deshalb gerade die Substanz kleiner und mittlerer Vermögen angegriffen wird.

Einkommensteuertarif (§ 32a bis c EStG):

Zum 1.1.2000 ist eine erste, über den Gesamttarif laufende durchgehende Entlastung für alle Steuerzahler und damit vor allem auch für die mittelständische Wirtschaft notwendig. Eine Einkommensteuerentlastung für die kleinen und mittleren Betriebe ist das wichtigste Element einer wirklichen Steuerreform, da nur so ausreichend Anreize für beschäftigungswirksame Investitionen geschaffen werden.

entfällt bei
Annahme
von Ziff. 1

3. Der federführende **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
zu dem Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77
Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 6, 10 und 30 Buchst. f

In Artikel 1 sind die Nummern 6, 10 und 30 Buchstabe f zu streichen.

Begründung:

- a) Mit der vorgesehenen Besteuerung der Kapitallebensversicherung wird die Chance versäumt, ein Gesamtkonzept zur Strukturreform des Alterssicherungssystems zu entwickeln. Dazu gehört zum einen die Reform der gesetzlichen Rentenversicherung. Zum anderen zählt hierzu die Neuregelung der Besteuerung der Altersbezüge, die im Übrigen voraussichtlich noch in diesem Jahr vom Bundesverfassungsgericht erneut angemahnt werden wird.
- b) Zugleich wird mit der geplanten Gesetzesänderung der Aufbau der privaten Altersversorgung erschwert. Sie widerspricht damit allen Beteuerungen der Bundesregierung, die private Vorsorge fördern zu wollen, um die gesetzliche Rentenversicherung zu entlasten. Statt die Rahmenbedingungen für Kapitallebensversicherungen zu verschlechtern, müssen den Bürgern auf breiter Basis Anreize zur Eigenvorsorge gegeben werden.